

ECA ist eine Vereinigung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsfirmen sowie Unternehmensberatern in Österreich. ECA-Partner verbinden Branchenverständnis und Qualitätsstandards zur Sicherung kundenorientierter Lösungen für Unternehmen und Private. ECA steht für "Economy Consulting Auditing"; die Wirtschaft bestmöglich beraten und im Bewusstsein unserer hohen Verantwortung prüfen ist unsere Leitlinie.

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston International, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.

www.eca.at



# DER ECA MONAT

**ECA** MAG. REITER & PARTNER  
Wirtschaftstreuhand GmbH

ECA Mag. Reiter & Partner WT-GmbH Steuerberatungsgesellschaft  
Hauptplatz 33 | 8962 Gröbming | Austria  
Tel. +43 (0)3685 24325 | Fax +43 (0)3685 24325-4 | office@wt-reiter.at  
www.wt-reiter.at



Unser Erfolg ist Ihr Vertrauen!

## »Die neuen Größenklassen für KapGes«

Mit Jahresbeginn gelten geänderte Größenklassen für Kapitalgesellschaften (KapGes). Wie bisher gibt es kleine, mittelgroße und große KapGes mit den folgenden, geänderten Größenmerkmalen (in kursiv Werte bis 31.12.2015):

	Bilanzsumme	Umsatzerlöse	AN*
<b>Kleine Kapitalgesellschaften</b>			
... sind solche, die mindestens zwei der drei angeführten Merkmale nicht überschreiten.	<b>EUR 5,0 Mio.</b> <i>EUR 4,84 Mio.</i>	<b>EUR 10,0 Mio.</b> <i>EUR 9,68 Mio.</i>	<b>50</b> <i>50</i>
<b>Mittelgroße Kapitalgesellschaften</b>			
... sind solche, die mindestens zwei der drei Merkmale einer kleinen KapGes überschreiten und mindestens zwei der drei angeführten Merkmale nicht überschreiten.	<b>EUR 20,0 Mio.</b> <i>EUR 19,25 Mio.</i>	<b>EUR 40,0 Mio.</b> <i>EUR 38,5 Mio.</i>	<b>250</b> <i>250</i>
<b>Große Kapitalgesellschaften</b> sind solche, die mindestens zwei der drei Größenmerkmale einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft überschreiten.			
Neu eingeführt wurden die <b>Kleinstkapitalgesellschaften</b> .			
Das sind kleine Kapitalgesellschaften, die kein Investmentunternehmen oder Beteiligungsgesellschaft sind und mindestens zwei der drei angeführten Merkmale nicht überschreiten.	<b>EUR 350.000,00</b>	<b>EUR 700.000,00</b>	<b>10</b>

(\*AN = durchschnittliche Arbeitnehmerzahl)

### Bedeutung der Größenklassen

An die Größenklassen sind insbesondere bestimmte Berichtspflichten im Rahmen der unternehmensrechtlichen Rechnungslegung geknüpft. Kleinstkapitalgesellschaften sind zum Beispiel von der Aufstellung eines Anhangs befreit. Auch die Prüfungspflicht des Jahresabschlusses knüpft an diese Einteilung an. Diese trifft grundsätzlich mittelgroße und große Gesellschaften.

### ECA-CORNER

Liste der „fiktiven“ Abgabekontonummern

Finanzamt Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf	03-999/9032
Finanzamt Wien 4/5/10	04-999/9048
Finanzamt Wien 8/16/17	06-999/9060
Finanzamt Wien 9/18/19 Klosterneuburg	07-999/9076
Finanzamt Wien 12/13/14 Purkersdorf	08-999/9082
Finanzamt Wien 1/23	09-999/9098
Finanzamt f. Gebühren, Verkehrssteuern u. Glücksspiel	10-999/9102
Finanzamt Wien 2/20/21/22	12-999/9124
Finanzamt Amstetten Melk Scheibbs	15-999/9152
Finanzamt Baden Mödling	16-999/9168
Finanzamt Gänserndorf Mistelbach	18-999/9180
Finanzamt Hollabrunn Korneuburg Tulln	22-999/9222
Finanzamt Waldviertel	23-999/9238
Finanzamt Lilienfeld St. Pölten	29-999/9294
Finanzamt Neunkirchen Wr. Neustadt	33-999/9336
Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart	38-999/9386
Finanzamt Braunau Ried Schärding	41-999/9412
Finanzamt Linz	46-999/9462
Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr	51-999/9510
Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr	52-999/9526
Finanzamt Gmunden Vöcklabruck	53-999/9532
Finanzamt Grieskirchen Wels	54-999/9548
Finanzamt Klagenfurt	57-999/9576
Finanzamt St. Veit Wolfsberg	59-999/9598
Finanzamt Spittal Villach	61-999/9618
Finanzamt Bruck Leoben Mürzzuschlag	65-999/9652
Finanzamt Oststeiermark	67-999/9674
Finanzamt Graz-Stadt	68-999/9680
Finanzamt Graz-Umgebung	69-999/9696
Finanzamt Judenburg Liezen	71-999/9716
Finanzamt Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg	72-999/9722
Finanzamt Innsbruck	81-999/9814
Finanzamt Kitzbühel Lienz	82-999/9820
Finanzamt Kufstein Schwaz	83-999/9836
Finanzamt Landeck Reutte	84-999/9842
Finanzamt St. Johann Tamsweg Zell am See	90-999/9906
Finanzamt Salzburg-Stadt	91-999/9912
Finanzamt Salzburg-Land	93-999/9934
Finanzamt Bregenz	97-999/9978
Finanzamt Feldkirch	98-999/9984

Siehe Beitrag im Innenteil: „Änderungen im Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt“. (Quelle: www.bmf.gv.at)

## AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : FEBRUAR 2016

### AUS DEM INHALT

- > Änderungen im Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt
- > Finanzverwaltung kontrolliert Einhaltung der Registrierkassenpflicht
- > Banken müssen ausländische Kontoinhaber melden
- > Die neuen Größenklassen für KapGes

## » Österreichs Steuerquote »

Am 15. Jänner 2016 hat das statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) die Steuerquoten im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) der EU-Länder für 2014 veröffentlicht.

Die Steuerquote nach Eurostat ist die Summe aller Steuern, Abgaben und Netto-sozialbeiträge im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistung eines Landes.

Für Österreich hat Eurostat die Steuerquote 2014 mit 43,8 % ermittelt. Bezogen auf das von der Statistik Austria für 2014 ermittelte Bruttoinlandsprodukt in Höhe von nominell EUR 329,30 Milliarden wurden damit von den Bürgern in Österreich absolut EUR 144,23 Milliarden an Steuern, Abgaben und Sozialbeiträgen aufgebracht.

Mit einer Steuerquote von 43,8 % weist Österreich 2014 die fünfthöchste Steuerquote in der EU aus. Im Jahr 2013 war Österreich noch hinter Italien und Schweden am siebten Platz, wenn die Rangliste vom Land mit der höchsten Steuerquote angeführt wird.



Damit nicht genug der schlechten Nachrichten: Von 2013 auf 2014 stieg die Steuerquote in Österreich von 43,3 % absolut um 0,5 Prozentpunkte auf 43,8 %, was einen Anstieg relativ von 1,15 % bedeutet. Das Bruttoinlandsprodukt stieg gemäß Statistik Austria im Vergleich dazu hingegen real lediglich um 0,4 %.

Der Staat Österreich hat damit im Jahr 2014 auf Vermögen der Bürger zugegriffen, ohne eine Vermögensteuer einzuheben. (Fortsetzung im Innenteil)

Mag. Ursula Reiter

Josef Reiter



LIENZ PURKERSDORF SPITAL VÖCKLABRUCK WELS WR. NEUSTADT WIEN

Das österreichische Steuerberaternetzwerk

IMPRESSUM Für den Inhalt verantwortlich: ECA Mag. Reiter & Partner WT-GmbH Steuerberatungsgesellschaft, 8962 Gröbming. Vorbehaltlich Druck- oder Satzfehler.

## » Österreichs Steuerquote (Fortsetzung) »

Nach einer Veröffentlichung der Wirtschaftskammer auf Basis von Prognosen wird Österreich im Jahr 2015 mit einer Steuerquote von 44,1 % mit Finnland voraussichtlich den vierten Platz in diesem EU-Ranking teilen. Im Jahr 2016 soll die Steuerquote auf Grund der Steuerreform nach einer Periode von sechs Jahren erstmals wieder sinken und zwar voraussichtlich auf 43,6 %. Stimmen die Prognosen für Österreich und die anderen EU-Länder, dann bringt das Österreich auf den sechsten Platz zurück.

Damit wird eines klar: Zukünftig ist warm anziehen gefragt. Dies nicht nur wegen der aktuellen Jahreszeit, sondern wegen all den Themen, die zur Bewältigung anstehen wie zum Beispiel die Integration von Asylwerbern und die Aufrechterhaltung eines Sozialsystems, das als Grundvoraussetzung Vollbeschäftigung unterstellt.



## » Finanzverwaltung kontrolliert Einhaltung der Registrierkassenpflicht »

Der Außendienst der Finanzverwaltung führt derzeit bei Unternehmen Nachschauen hinsichtlich der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht durch. Steuerliche Vertreter der Unternehmen werden über die geplanten Nachschauen nicht vorinformiert. Die Kontrolle wird auch dem Unternehmen vorher nicht angekündigt.

### ECA-Steuertipp:

Die mit der Nachschau beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Nachschau auszuweisen und eine Berechtigung zur Vornahme der Nachschau vorzulegen. Informieren Sie Ihren ECA-Berater über die Nachschau, damit dieser die Rechtmäßigkeit und den Gegenstand der Nachschau mit den Organen direkt auch auf telefonischem Weg abklären kann.

## » Änderungen im Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt »

Die Finanzverwaltung wird auf Grundlage einer gesetzlichen Änderung die Versendung von Zahlungsanweisungen (Zahlscheine, Erlagscheine) sowie von Buchungsmitteilungen und Benachrichtigungen mit April 2016 grundsätzlich einstellen. Ab Februar 2016 ist weiters eine Änderung bei der Überweisung von Steuerzahlungen zu beachten.

### Entrichtung mit Zahlungsanweisung

Steuerzahlungen werden nach Angaben der Finanzverwaltung bisher noch im Umfang von rund einem Drittel mittels Zahlungsanweisung (auch Zahlschein oder Erlagschein bezeichnet) beauftragt. Von den Banken werden von diesen bisher Belegkopien angefertigt und an das Finanzamt weitergeleitet. Durch die auf den Zahlungsanweisungen vermerkten Abgaben (Verrechnungsanweisungen) konnte die Finanzverwaltung die Einzahlungen korrekt verbuchen.

Ab 1. Februar 2016 entfällt auf Grund einer EU-Verordnung die Übermittlung dieser Belegkopien durch die Banken. Von da an sind die bisher auf den Zahlungsbelegen angegebenen Verrechnungsanweisungen bei den Banken manuell zu erfassen, um elektronisch die notwendigen Daten an die Finanzverwaltung für die Verbuchung weiterleiten zu können.

### Gesetzliche Neuregelung

Mit dem Steuerreformgesetz wurde eine grundsätzliche Verpflichtung zur Nutzung eines Electronic-Banking Systems für Finanzamtzahlungen eingeführt. Diese Verpflichtung greift, sofern die Steuerzahlung im Wege einer Überweisung vorgenommen wird und die Nutzung eines derartigen Systems zumutbar ist. In einer Verordnung kann der Bundesminister für Finanzen nähere Regelungen dazu treffen.

### Elektronic-Banking-Systeme für Steuerzahlungen

Auf Grund dieser Änderungen stehen nunmehr folgende Anwendungen zur Erledigung von Steuerzahlungen auf elektro-

nischem Weg zur Verfügung, die eine Weiterleitung der erforderlichen Daten an die Finanzverwaltung sicherstellen:

1. das Service „**Finanzamtzahlung**“ in den Electronic-Banking-Systemen der Banken und
2. die Funktion „**Meldung zur Zahlung von Selbstbemessungsabgaben**“ und „**Elektronische Zahlung**“ in FinanzOnline.

### Finanzamtzahlung des E-Banking-Systems

Zwischen Februar und Juli 2016 werden alle Banken bei Überweisung auf eine IBAN eines Finanzamtes die verpflichtende Verwendung des Service „Finanzamtzahlung“ umsetzen.

Die **Bankverbindung des betreffenden Finanzamtes** für eine Steuerzahlung ist im Regelfall in der jeweiligen Ausfertigung dieses Finanzamtes vermerkt. Sollten die Daten der Bankverbindung des Finanzamtes ausnahmsweise nicht bekannt sein, dann können diese über den Menüpunkt „Ämter & Behörden“ auf der Homepage des Bundesministerium für Finanzen ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) abgefragt werden.

Beim Service „Finanzamtzahlung“ des E-Banking-Systems ist die Angabe der **Abgabekontonummer** (Finanzamt- und Steuernummer) verpflichtend. Die Abgabekontonummer wird im Zuge der Vergabe eines Abgabekontos vom Finanzamt schriftlich mitgeteilt und ist auf allen schriftlichen Ausfertigungen des Finanzamtes wie beispielsweise Bescheide oder Vorhalte angeführt.

Wurde die Abgabekontonummer noch nicht mitgeteilt oder ist die Angabe

einer Abgabekontonummer wie zum Beispiel bei Beschwerdegebühren grundsätzlich nicht notwendig, ist die in der nachstehenden Tabelle für solche Fälle dafür eigens beim betreffenden Finanzamt eingerichtete „**fiktive**“ **Abgabekontonummer** zu verwenden:

Finanzamt Wien 1/23	09-999/9098
Finanzamt Linz	46-999/9462
Finanzamt Klagenfurt	57-999/9576
Finanzamt Graz-Stadt	68-999/9680
Finanzamt Innsbruck	81-999/9814
Finanzamt Salzburg-Stadt	91-999/9912
Finanzamt Bregenz	97-999/9978

(Die vollständige Liste finden Sie auf der Rückseite.)

Soll mit einer Finanzamtsüberweisung eine bestimmte Steuer bezahlt werden, dann ist dies über eine **Verrechnungsanweisung** durch Angabe der Abgabensart und des betreffenden Zeitraums möglich. Die Homepage des Bundesministerium für Finanzen ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) stellt über „Steuern – Fristen & Verfahren – Verzeichnis der Abgabensarten“ eine Liste aller relevanten Abgabensarten, alphabetisch sortiert, einschließlich Abgabensartencode, Erhebungszeiträumen und einer allfälligen Erläuterung zur korrekten Ausfertigung einer Verrechnungsanweisung bereit.

### Elektronische Zahlung über FinanzOnline

Durch die Erweiterung von FinanzOnline um die zwei neuen Funktionen

- „**Meldung zur Zahlung von Selbstbemessungsabgaben**“ und
- „**Elektronische Zahlung**“

können künftig ebenfalls Steuerzahlungen abgewickelt werden.

Mit der Funktion „Meldung zur Zahlung von Selbstbemessungsabgaben“

können selbst oder von Ihrem ECA-Berater gemeldete Selbstbemessungsabgaben wie zum Beispiel die Umsatzsteuern, aber auch Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie alle anderen auf dem Abgabekonto gebuchten offenen Steuerverbindlichkeiten in der Funktion „Elektronische Zahlung“ eingesehen und zur Zahlung beauftragt werden.

Über die Auswahl der kontoführenden Bank wird über eine Schnittstelle (electronic-payment-standard kurz eps) eine direkte Verbindung mit dem betreffenden Internetbanking-System hergestellt. Nach dem Einstieg in das Internetbanking-System erscheint die bereits vorausgefüllte Überweisungsmaske, die wie üblich zur Überweisung bestätigt und freigegeben werden muss.

Unter <https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/html/eps.htm> stellt die Finanzverwaltung eine Anleitung zur Nutzung des FinanzOnline-Systems für Finanzamtzahlungen zur Verfügung.

### Verzicht auf Zusendung von Zahlungsanweisungen

Auf Grund dieser Änderung in der Abwicklung von Finanzamtzahlungen wird die Finanzverwaltung ab 1. Februar 2016 mit Wirksamkeit ab 1. April 2016 bei allen Abgabepflichtigen den Verzicht auf Zusendung einer Zahlungsanweisung anmerken.

Sollte jemand keine Möglichkeit zur Nutzung eines Electronic-Banking-Systems für Steuerzahlungen haben, kann dieser automatisch gesetzte „Verzicht auf Zusendung einer Zahlungsanweisung“ über FinanzOnline, mit einem formlosem Schreiben, aber auch per Telefon, gegenüber dem zuständigen Finanzamt widerrufen werden.

### Buchungsmitteilungen und Benachrichtigungen

Informationen über Abgabenzahlungsverpflichtungen werden daher zukünftig nicht mehr über vorausgefüllte Zahlungsanweisungen erfolgen. Wird der „Verzicht auf Zusendung einer Zahlungsanweisung“ nicht widerrufen und gleichzeitig die elektronische Zustellung von schriftlichen Ausfertigungen des Finanzamtes in Anspruch genommen, dann werden Buchungsmitteilungen und Benachrichtigungen über Vierteljahresfälligkeiten ab April 2016 nur mehr elektronisch zugestellt.

### Zeitplan der Änderungen

#### Jänner 2016:

Die Finanzverwaltung versendet zu diesem Thema ein Informationsschreiben auf der Rückseite der vierteljährlichen Buchungsmitteilung.

#### Februar 2016:

Die Finanzverwaltung setzt den „Verzicht auf Zusendung von Zahlungsanweisungen“ für alle Abgabepflichtigen. Gleichzeitig wird es möglich, Überweisungen von Steuerbeträgen mit dem Service „Finanzamtzahlung“ in den E-Banking-Systemen der Banken und der „eps-Überweisung“ in FinanzOnline zu erledigen.

#### März 2016:

Mit 31. März 2016 beendet die Finanzverwaltung grundsätzlich die Zusendung von Zahlungsanweisungen.

#### April 2016:

Keine Zusendung von Zahlungsanweisungen mehr bei angemerktem Verzicht.

### ECA-Steuertipp:

Zum korrekten Eintrag einer Verrechnungsanweisung fragen Sie Ihren ECA-Berater. Fehlerhafte Verrechnungsanweisungen können zu Säumnisfolgen führen.

## » Banken müssen ausländische Kontoinhaber melden »

Im Zuge der Steuerreform wurde auf Grundlage einer EU-Richtlinie auch ein Gesetz erlassen, das den Austausch von Finanzinformationen mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union regelt.

Die Daten für diesen Informationsaustausch haben die österreichischen Kreditinstitute zu liefern. Diese sind nunmehr verpflichtet, jedes Konto einer natürlichen oder juristischen Person zu melden, wenn diese Person aus einem EU-Staat oder einem anderen Vertragsstaat stammt.

### > WWW.WT-REITER.AT >

hier finden Sie den ECA Monat Online und Beiträge zu folgenden weiteren Themen:

- » **Neuregelungen bei höchstpersönlichen Tätigkeiten**
- » **Zuschuss für KMUs bei erkrankten Mitarbeiter**
- » **Was ist bei der Forschungsprämie zu beachten**
- » **Im Baugewerbe gilt ein Barzahlungsverbot**
- » **Tipps für die Arbeitnehmerveranlagung**